

## **Parkgebührenordnung 6.8**

Parkgebührenordnung der Stadt Büdingen vom 09.04.2015 (KA vom 18.04.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2017 (KA vom 30.12.2017).

### **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Büdingen (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeverordnung in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2965) und § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 23. Januar 2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Parkgebührenordnung ausgewiesenen Gebühren gelten an allen Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Büdingen.

#### **§ 2**

##### **Gebühren**

- (1) Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird für die Benutzung die Gebühr wie folgt festgesetzt:
- (2) In den mit Parkscheinautomaten versehenen Parkräumen betragen die Gebühren

je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro

Diese Parkräume befinden sich in der Stiegelwiese, Parkplatz „Großendorf“, Altstadtparkplatz, auf dem Parkplatz vor dem Bürger- und Verwaltungszentrum.

- (3) Der gelöste Parkschein gilt auf sämtlichen bewirtschafteten Parkräumen der Stadt Büdingen, wobei die Höchstparkdauer von 2 Stunden nicht überschritten werden darf. Ausnahme ist der Altstadtparkplatz mit 5 Stunden Höchstparkdauer. Ausnahmen sind weiterhin im Zeitraum April 2017 bis zum 04.08.2018 sämtliche Parkplätze in der Bahnhofstraße, Vorstadt und Eberhard-Bauner-Allee mit einer Höchstparkdauer von 1 Stunde. Während der Gültigkeit der Regelung sind Parkscheiben zu verwenden.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

- (5) Für eine kostenlose Kurzparkzeit von 15 Minuten ist ein Parkschein zu lösen (grüne Brötchentaste).

### § 3

#### Sonderregelung Park+Ride Parkplätze am Bahnhof

- (1) Die *Park+Ride* Parkplätze am Bahnhof sind gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt für die

Tageskarte	2,00 Euro
Wochenkarte	10,00 Euro
Monatskarte	25,00 Euro
Jahreskarte	250,00 Euro

- (2) Die Gebührenpflicht besteht ganztägig von Montag bis Sonntag.
- (3) Für die Parkplätze besteht keine Höchstparkdauer.
- (4) Parkkarten sind bei der Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, zu erhalten.

### § 4

#### Vignette

Die Parkgebühr kann, nach § 2 Abs.2, durch einen Parkberechtigungsschein (Vignette) in Verbindung mit einer Parkscheibe abgegolten werden. Die Gebühr für den ein Jahr gültigen Parkberechtigungsschein beträgt 60,00 Euro. Für Halter von E-Fahrzeugen beträgt der Jahresparkberechtigungsschein 30,00 Euro.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen,  
63654 Büdingen, den 9. April 2015

(Spamer)  
Bürgermeister

Anmerkung: Die Satzungsänderung vom 21.04.2017 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung wurde mit Satzung vom 21.12.2017 in Ihrer Gültigkeit bis zum 04.08.2018 verläbert. Es gelten ab dem Folgetag wieder die Regelungen der Satzung in der Fassung vom 12. März 2017.